



a

ACHTUNG
ENTHÄLT
ASBEST

Gesundheits-
gefährdung bei
Einatmen von
Asbestfeinstaub

Sicherheits-
vorschriften
beachten

Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln

Was Sie im Maler- und Gipserberuf über Asbest wissen müssen

suvapro
Sicher arbeiten

**maler
gipser**
Die Kreativen am Bau.



Es geht um Ihre Gesundheit

In der Schweiz ist die Verwendung von Asbest seit 1990 verboten. Trotzdem trifft man heute noch vielerorts auf asbesthaltige Materialien. Dabei handelt es sich um Altlasten, die vor allem bei Umbau- und Renovationsarbeiten zum Vorschein kommen.

Bei solchen Arbeiten besteht die Gefahr, dass Asbestfasern freigesetzt werden und die winzig kleinen, heimtückischen Fasern beim Einatmen in die Lunge gelangen. In der Schweiz sind bisher über tausend Personen im Zusammenhang mit Asbest gestorben.

In dieser Broschüre erfahren Sie,

- bei welchen Maler- und Gipserarbeiten Asbest auftreten kann
- welche Schutzmassnahmen getroffen werden müssen und
- wann Spezialisten für die Sanierung beizuziehen sind

Die Suva setzt sich zusammen mit den Sozialpartnern für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten ein. Sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation unter einem Dach.

Inhalt

Was ist Asbest und wo kommt er vor?	6
<hr/>	
Gesundheitsrisiken	7
<hr/>	
Anwendungsformen von Asbest: festgebunden, schwachgebunden, rein	8
<hr/>	
Wie vorgehen bei Asbestverdacht? (Ablaufschema)	10
<hr/>	
Maler- und Gipserarbeiten mit Asbestgefährdung, erforderliche Massnahmen	
– Asbesthaltige Faserzementplatten	12
– Asbesthaltige Farben und Lacke – Beschichtungen	14
– Asbesthaltiger Fensterkitt	16
– Asbesthaltiger Putz (insbesondere Akustikputz) – Füll- und Spachtelmassen	18
– Asbesthaltige Deckenplatten	20
– Asbesthaltige Leichtbauplatten oder Asbestkarton	22
– Spritzasbest	24
<hr/>	
Rechtliche Aspekte	26
<hr/>	
Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen	29
<hr/>	
Anlaufstellen, weitere Informationen	30
<hr/>	

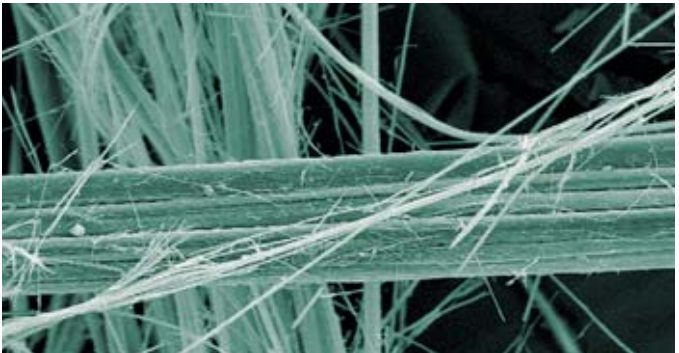
Was ist Asbest und wo kommt er vor?

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe von mineralischen Fasern, die in bestimmten Gesteinen vorkommen. Das Besondere des Asbests liegt in seiner beständigen, fasrigen Struktur.

Asbest besitzt folgende Eigenschaften:

- hitzebeständig bis 1000 °C
- beständig gegenüber vielen aggressiven Chemikalien
- hohe elektrische und thermische Isolierfähigkeit
- hohe Elastizität und Zugfestigkeit
- lässt sich gut in verschiedene Bindemittel einarbeiten

Dank dieser Eigenschaften wurde Asbest in Industrie und Technik vielfältig eingesetzt. Deshalb ist er heute noch vielerorts anzutreffen.

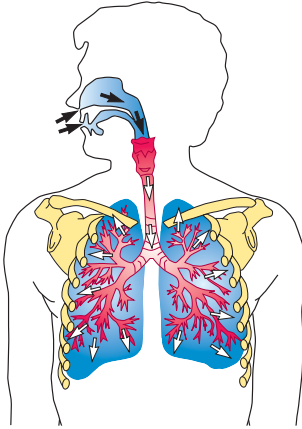


Asbestfasern 1/10 mm

Gesundheitsrisiken

Wie gelangt Asbest in den Körper?

Asbest ist dann gefährlich, wenn er eingeatmet wird. Bereits geringe Konzentrationen von Asbeststaub in der Luft können zu Lungen- und Brustfellkrankheiten führen.



Wie wirkt Asbest?

Asbestfasern weisen eine kristalline Struktur auf. Werden sie mechanisch bearbeitet, spalten sie sich der Länge nach in immer feinere Fäserchen auf. Diese feinen Fasern können sich in der Luft weit-räumig verteilen. Einmal eingeatmet, werden sie vom menschlichen Organismus kaum mehr abgebaut oder ausgeschieden.

Welche Krankheiten kann Asbest verursachen?

Während ihres jahrelangen Verbleibs im Lungengewebe können die Asbestfasern verschiedene Krankheiten verursachen wie Asbeststaublunge, Lungenkrebs oder Brustfellkrebs (malignes Pleuramesotheliom).

Lange Latenzzeit

Bei allen asbestbedingten Krankheiten dauert es sehr lange, bis die Krankheit ausbricht. In der Regel beträgt die Latenzzeit zwischen dem ersten Einatmen der Asbestfasern und dem Ausbruch der Krankheit zwischen 15 und 45 Jahren.

Das Risiko steigt sowohl mit der Dauer der Belastung als auch mit deren Intensität, das heisst mit der Asbeststaubkonzentration in der Luft. Deshalb ist es wichtig, asbesthaltige Materialien rechtzeitig zu erkennen und Schutzmassnahmen zu treffen.

Festgebundene Asbestprodukte



Asbesthaltige Fassadenplatten



Asbesthaltige Farbe

Die Asbestfasern sind **fest** in einem Verbundwerkstoff eingebunden.

Asbestzementprodukte (hergestellt bis 1990) wie gross- und kleinformatige Platten an Fassaden

Asbest in Farben und Lacken (bis 1980), insbesondere Dickschichtlacke, Grundierungen, Versiegelungen, Lärm-, Korrosionsschutzbeschichtungen, Brandschutzfarben, Unterbodenschutz, Teer-/Bitumenanstriche

Asbest in Füll- und Spachtelmassen (1960 bis 1981)

Asbest in Fensterkitten

Massnahmen

Keine Hochdruckreinigung oder mechanische Bearbeitung wie Schleifen, Bohren, Fräsen, Abbürsten oder Brechen. Die Arbeiten müssen nach den einschlägigen Suva-Merkblättern ausgeführt werden.

Schwachgebundene Asbestprodukte



Asbesthaltiger Putz



Asbesthaltige Deckenplatten



Spritzasbest



Asbesthaltige Leichtbauplatten

Die Asbestfasern sind **schwach** gebunden in Beschichtungen, Putzen und Platten mit geringem Bindemittelanteil, z.B.:

Spritzasbestbeschichtungen (bis 1976)

Asbest in Deckputzen (bis 1990), insbesondere Akustikputze, Dekorputze (Buntsteinputz), Strukturputze, Leichtmörtelputze

Asbesthaltige Platten

Asbesthaltige Leichtbauplatten (bis 1990), asbesthaltige Wand- und Deckenplatten (typischerweise bis 1972)

Massnahmen

Arbeiten an schwachgebundenen Asbestmaterialien und Produkten aus reinen Asbestfasern dürfen nur von Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden, die von der Suva anerkannt sind. Bauarbeiten, bei denen unerwartet Asbestmaterialien auftreten, müssen eingestellt und der Bauherr informiert werden.



Produkte aus reinen Asbestfasern



Asbestschnur

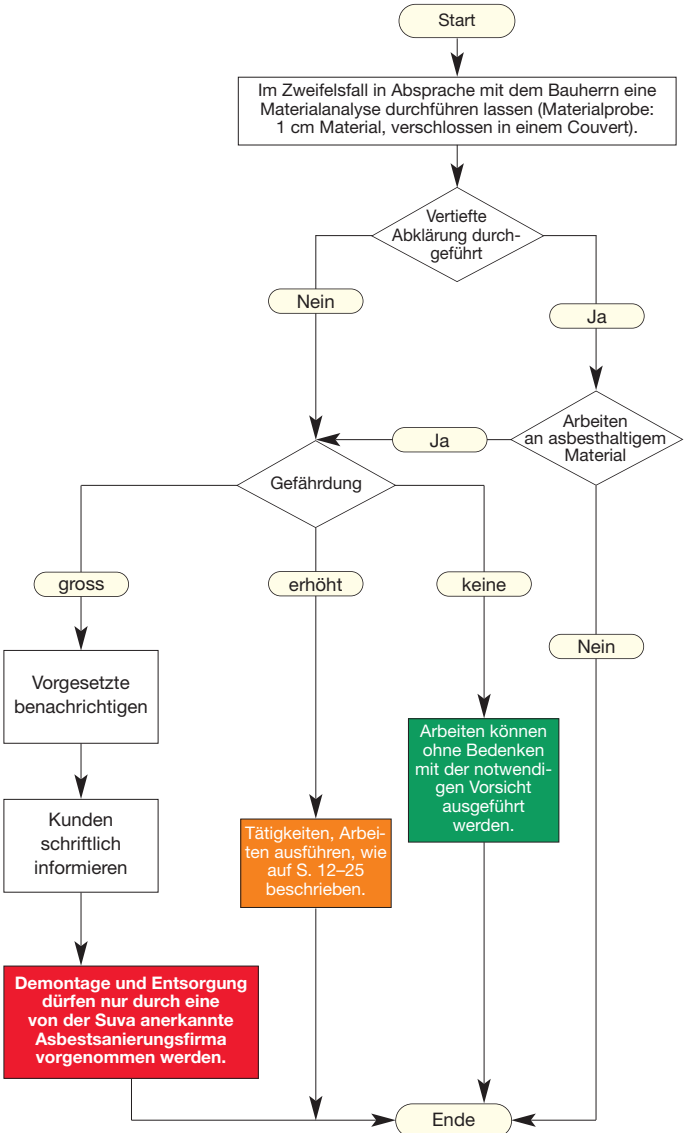


Brandabschottung mit Asbestkissen

Die Asbestfasern liegen in reiner Form vor, z.B. als Textil (Zöpfe, Schnüre, Kissen) oder als Karton.

Wie vorgehen bei Asbestverdacht? (Ablaufschema)

Für Arbeiten an Faserzementprodukten, Farben und Lacken, Fensterkitt, Putz, Füll- und Spachtelmassen, Deckenplatten, Leichtbauplatten, Spritzbelägen usw., die Asbest enthalten können (Einbau vor 1990), gilt folgender Arbeitsablauf:



Welche Massnahmen sind zu treffen?

Auf den folgenden Seiten werden typische Maler- und Gipserarbeiten mit Hilfe von Farben drei Gefährdungsstufen zugeordnet. Die Farben geben Auskunft über die Asbestfaserbelastung und die erforderlichen Schutzmassnahmen. Die Farben bedeuten:



Keine unmittelbare Gefährdung: Die Arbeiten können ohne Bedenken mit der notwendigen Vorsicht ausgeführt werden.



Erhöhte Gefährdung: Es ist mit einer erhöhten Faserfreisetzung zu rechnen. Die Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn die beschriebenen Schutzmassnahmen getroffen wurden. Für die Arbeiten sind Personen einzusetzen, die vorgängig durch den Betrieb oder externe Institutionen dafür gezielt instruiert wurden.

Bei allen Arbeiten müssen die Arbeitsbereiche für Dritte abgesperrt und nach Abschluss der Arbeiten gereinigt werden.



Grosse Gefährdung: Eine sehr hohe Faserfreisetzung ist zu erwarten. Solche Arbeiten sind zu unterlassen. Arbeiten, bei denen erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Werden Umbau- oder Abbrucharbeiten vorgenommen, so ist es meist sinnvoll, alle asbesthaltigen Materialien vollständig aus den betroffenen Räumen zu entfernen. Dies empfiehlt sich aus Sicht des Arbeitnehmer- und Umgebungsschutzes und ist in der Regel auch aus ökonomischer Sicht angezeigt.

Asbesthaltige Faserzementplatten

Unterhaltsarbeiten: reinigen, Platten entfernen

Siehe auch Suva-Factsheets 33031 und 33047.

(festgebundener Asbest)



Asbesthaltige Fassadenplatten



Asbesthaltige Wellplatten

Arbeiten und Gefährdungen →

Sichtkontrolle, Arbeitsvorbereitungen, Arbeiten im Bereich der Asbestmaterialien ohne direkten Kontakt:

keine oder nur geringe Asbestfaserfreisetzung

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

– Reinigen der Oberfläche von festgebundenen asbesthaltigen Platten und angrenzenden Bauteilen

– Auswechseln von Platten

– Streichen, neu beschichten

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

generell:

- Feinstaubmaske tragen (mindestens FFP3)
- Einwegschutzanzüge der PSA-Kat. 3, Typ 5/6 tragen
- im Arbeitsbereich nicht essen, rauchen usw.
- nicht in Kleidern aus dem Arbeitsbereich gehen, die mit Asbestfasern verschmutzt sind
- Waschgelegenheiten benutzen

- **Nicht trocken wischen, keine Hochdruckreinigung, keine mechanische Bearbeitung der Oberflächen (z.B. schleifen)!**
- mit drucklosem Wasserstrahl unter Verwendung von weich arbeitenden Hilfsmitteln (z.B. Schwamm) reinigen
- grobe Verschmutzungen im feuchten Zustand mit Spachtel lösen

Arbeiten zerstörungsfrei ausführen!

1. Demontage des asbesthaltigen Produkts.
Material nicht brechen, nicht sägen, nicht hineinbohren
2. Asbestfreies Produkt einsetzen.
3. Nur asbestfreie Produkte bearbeiten/zuschneiden.

Keine Wiederverwendung der ausgebauten Platten!

Solche Arbeiten möglichst unterlassen.

Bei gestrichenen und neu beschichteten Asbestprodukten besteht die Gefahr, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Asbestgefahr nicht mehr erkannt wird. Die asbesthaltigen Produkte möglichst durch asbestfreie ersetzen.

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

Hochdruckreinigung und mechanisches Bearbeiten (schleifen, abbürsten, bohren, brechen, sägen usw.)

Solche Arbeiten sind zu unterlassen.

Asbesthaltige Farben und Lacke, Beschichtungen

Bearbeiten: reinigen, entfernen
(festgebundener Asbest)



Asbesthaltige Farbe



Bitumenbeschichtung

Arbeiten und Gefährdungen →

Sichtkontrolle, Arbeitsvorbereitungen, Arbeiten im Raum ohne Kontakt zu Asbestmaterialien:

keine oder nur geringe Asbestfaserfreisetzung

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Reinigen der Oberfläche
- Farben und Lacke entfernen (abbeizen, ablaugen, abbrennen)
- Überstreichen von asbesthaltigen Oberflächen

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

Mechanisches Entfernen oder Bearbeiten (z.B. schleifen, abkratzen, bohren) von solchen asbesthaltigen Materialien

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

Möglichst keine Reinigung vornehmen,
allenfalls nur feucht reinigen (z.B. mit Schwamm)

- **Nicht schleifen oder abkratzen!**
- Feinstaubmaske tragen (mindestens FFP3)
- Arbeiten staubfrei ausführen (z.B. abbeizen, ablaugen oder abbrennen)
- nach Abschluss der Arbeiten müssen Arbeitsmittel und Arbeitsbereich (z.B. Gerüst) gründlich gereinigt werden, entweder nass oder mit einem Asbeststaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest)
- in Rückständen sind Asbestfasern nicht gebunden: Rückstände sofort in Gebinde verpacken und staubdicht verschliessen
- Entsorgung gemäss kantonalen Vorschriften

Solche Arbeiten möglichst unterlassen.

Bei überstrichenen Asbestprodukten besteht die Gefahr, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Asbestgefahr nicht mehr erkannt wird. Die asbesthaltigen Produkte möglichst durch ein Asbestsanierungsunternehmen fachgerecht entfernen lassen.

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden. Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Asbesthaltiger Fensterkitt

Bearbeiten: reinigen, entfernen

(festgebundener Asbest)



Arbeiten und Gefährdungen →

Sichtkontrolle, Fenster aus Halterung entfernen:

keine oder nur geringe Asbestfaserfreisetzung

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Reinigen der Oberfläche
- Entfernen von asbesthaltigem Fensterkitt mit Stechbeitel oder Spachtel

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

Entfernen von asbesthaltigem Fensterkitt mit mechanischen Werkzeugen wie Kittfräsmaschinen

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

- **Nicht schleifen, anschleifen!**
- **Möglichst keine Reinigung vornehmen**, allenfalls nur feucht reinigen (z.B. mit Schwamm)
- Feinstaubmasken FFP3 und
- Gummihandschuhe tragen
- Arbeiten mit Stechbeitel oder Spachtel **nur im Freien** ausführen
- Fensterkitt-Resten, die am Glas oder Fenster haften, mit einem feuchten Schwamm entfernen
- grosse Fensterkittstücke in Plastiksack legen
- Endreinigung des Arbeitsplatzes mit Asbeststaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest)
- Entsorgung gemäss kantonalen Vorschriften

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden.
Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Asbesthaltiger Putz (insbesondere Akustikputz), asbesthaltige Füll- und Spachtelmassen

Arbeiten in der Nähe, entfernen
(fest- oder schwachgebundener Asbest)



Asbesthaltiger Akustikputz



Entfernen nur durch anerkanntes Asbestsanierungsunternehmen

Arbeiten und Gefährdungen →

Sichtkontrolle, Arbeitsvorbereitungen, Arbeiten im Bereich der Asbestmaterialien ohne direkten Kontakt:

bei unbeschädigten Materialien keine oder nur geringe
Asbestfaserfreisetzung

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

– Arbeiten in unmittelbarer Nähe von solchen asbesthaltigen
Materialien, mit möglichem Kontakt

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

Bearbeiten (z.B. schleifen, bohren, zerbrechen) und Entfernen von
solchen asbesthaltigen Materialien

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

generell:

- **Keine mechanische Bearbeitung des Materials!**
(z.B. Füll- und Spachtelmassen nicht anschleifen, alten Putz
nicht überglätten, überstreichen, spritzen)
- Feinstaubmaske tragen (mindestens FFP3)

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen
gerechnet werden.
Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen
ausgeführt werden.

Asbesthaltige Deckenplatten

Arbeiten in der Nähe, entfernen

(schwachgebundener Asbest)



Asbesthaltige Deckenplatten



Entfernen nur durch anerkanntes Asbestsanierungsunternehmen

Arbeiten und Gefährdungen →

Sichtkontrolle, Arbeitsvorbereitungen, Arbeiten im Raum ohne Kontakt zu Asbestmaterialien:

bei unbeschädigten Deckenplatten keine oder nur geringe Asbestfaserfreisetzung

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Arbeiten in unmittelbarer Nähe von solchen asbesthaltigen Materialien, mit möglichem Kontakt
- Reinigen
- Überstreichen/Beschichten der asbesthaltigen Platten

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

Bearbeiten (z.B. schleifen, bohren, zerbrechen) und Entfernen von solchen asbesthaltigen Materialien

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

generell:

- **Keine mechanische Bearbeitung des Materials!**
(z.B. Oberfläche nicht anschleifen, nicht bohren, nicht schneiden)
- Feinstaubmaske FFP3 tragen

Möglichst keine Reinigung vornehmen,
allenfalls nur feucht reinigen (z.B. mit Schwamm)

Solche Arbeiten möglichst unterlassen.

Bei überstrichenen und beschichteten Asbestprodukten besteht die Gefahr, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Asbestgefahr nicht mehr erkannt wird. Die asbesthaltigen Produkte möglichst durch ein Asbestsanierungsunternehmen fachgerecht entfernen lassen.

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden.
Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Asbesthaltige Leichtbauplatten oder Asbestkarton (z.B. Brandschutz- oder Wärmeschutzplatten)

Arbeiten in der Nähe, entfernen (siehe auch Suva-Factsheet 33036).
(schwachgebundener Asbest)



Asbesthaltige Leichtbauplatten



Brandschutztüre

Arbeiten und Gefährdungen →

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

Auch ohne mechanische Einwirkungen können Asbestfasern freigesetzt werden!

- Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu den asbesthaltigen Leichtbauplatten und Asbestkartons, mit möglichem Kontakt
- Überstreichen/Spritzen der asbesthaltigen Untergründe

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

Bearbeiten und Entfernen von solchen asbesthaltigen Materialien

Schutzmassnahmen

generell:

- **Nicht bearbeiten (bohren, schleifen, streichen, beschichten, ausbessern von Beschädigungen usw.)!**
- **Leichtbauplatten und Asbestkartons nicht entfernen/herausreissen**
- Feinstaubmaske FFP3 tragen

Solche Arbeiten möglichst unterlassen.

Bei überstrichenen und gespritzten Asbestprodukten besteht die Gefahr, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Asbestgefahr nicht mehr erkannt wird. Die asbesthaltigen Produkte möglichst durch ein Asbestsanierungsunternehmen fachgerecht entfernen lassen.

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden.

Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Spritzasbest

Arbeiten in der Nähe, entfernen

(schwachgebundener Asbest)



Spritzasbest



Entfernen nur durch anerkanntes Asbestsanierungsunternehmen

Arbeiten und Gefährdungen →

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

Auch ohne mechanische Einwirkungen können Asbestfasern freigesetzt werden!

- Arbeiten in unmittelbarer Nähe von solchen asbesthaltigen Materialien, mit möglichem Kontakt

Schutzmassnahmen

generell:

- **Nicht bearbeiten (schleifen, streichen, spritzen, beschichten, ausbessern von Beschädigungen, bohren usw.)!**
- Feinstaubmaske FFP3 tragen

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

Bearbeiten und Entfernen von solchen asbesthaltigen Materialien

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden. Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Rechtliche Aspekte

1. Einleitung

Die Verwendung von Asbest ist seit 1990 verboten. Bis heute besteht aber keine Pflicht, asbesthaltige Materialien aus Gebäuden zu entfernen – es sei denn, die Gesundheit von Menschen sei durch die Freisetzung von Fasern akut gefährdet. Maler und Gipser treffen deshalb in der täglichen Praxis nach wie vor Asbest an, z.B. beim Arbeiten an asbesthaltigen Faserzementprodukten, in Farben und Lacken, Fensterkitt, Putz, Füll- und Spachtelmassen, Deckenplatten, Leichtbauplatten oder Spritzbelägen.

2. Gefährdung muss abgeklärt werden

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest auftreten können, so muss der Arbeitgeber die Gefahren eingehend ermitteln und die Risiken beurteilen. Danach sind die erforderlichen Schutzmassnahmen zu planen und zu treffen.

Wird Asbest unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen und der Bauherr zu benachrichtigen. Der Bauherr ist für die Sanierung verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.

3. Haftung und Verantwortung des Unternehmers

Unsachgemässes Arbeiten (z.B. Schleifen von asbesthaltigem Material oder Entfernen von schwachgebundenem Asbest) kann zu Schäden führen, die eine Haftpflicht des Unternehmers zur Folge haben können. Diese besteht sowohl gegenüber seinen Mitarbeitenden wie auch gegenüber seinen Kunden (z.B. bei Verunreinigung eines Gebäudes mit Asbestfasern).

a) Verantwortung und Haftung gegenüber den Arbeitnehmenden

Artikel 328 des Obligationenrechts (OR) und Artikel 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) verpflichten den Unternehmer, die Arbeitnehmenden zu schützen und auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen. Er hat die Schutzmassnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmenden über die Gefahren, die bei ihrer Tätigkeit auftreten können, informieren und sie bezüglich der Schutzmassnahmen anleiten (gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, VUV). Weitere Schutzmassnahmen und Präzisierungen sind in den Verordnungen zum Arbeitsgesetz (ArG) und zum Unfallversicherungsgesetz (UVG) sowie in den EKAS-Richtlinien 6508 «ASA» und 6503 «Asbest» zu finden. Den Arbeitnehmenden müssen zum Beispiel alle notwendigen persönliche Schutzausrüstungen wie Schutzmasken des Typs FFP3 oder Schutzanzüge kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeitnehmenden sind ihrerseits zur aktiven Mitwirkung bei der Unfallverhütung und beim Gesundheitsschutz verpflichtet. Gemäss Artikel 82 UVG haben sie den Arbeitgeber bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen die persönlichen Schutzausrüstungen benutzen, die Sicherheitseinrichtungen richtig verwenden und dürfen diese weder entfernen noch ändern. Missachtet ein Arbeitnehmer Weisungen oder Sicherheitsvorschriften, die er kennt oder kennen müsste, wird ihm dies unter Umständen als Sorgfaltspflichtverletzung und somit als Fahrlässigkeit angelastet, was rechtliche Folgen haben kann.

Der Arbeitgeber muss die Vorschriften über die Arbeitssicherheit in seinem Betrieb kontrollieren und durchsetzen. Wenn sich ein Arbeitnehmer damit einverstanden erklärt, Arbeitssicherheits-Vorschriften zu missachten, oder wenn er dies sogar ausdrücklich wünscht, entbindet dies den Arbeitgeber nicht von seiner Verantwortung.

b) Haftung gegenüber dem Kunden

Nach Artikel 101 OR haftet, wer in Erfüllung vertraglicher Pflichten einen Schaden verursacht. Der Unternehmer haftet für Schäden, die in Erfüllung eines Werkvertrags entstanden sind, unabhängig davon, ob er selbst gearbeitet oder einen Arbeitnehmer eingesetzt hat. Er wird schadenersatzpflichtig und hat somit bei nachlässigem Umgang mit Asbest allfällige Folgekosten zu tragen.

Von dieser Haftung kann er sich nur befreien, wenn er nachweist, dass er die gebotene Sorgfalt zur Schadensvermeidung angewendet hat (Einhalten der Vorschriften, Auswahl geeigneter Arbeitnehmender, Instruktion und Überwachung, Zurverfügungstellen geeigneter Arbeitsmittel) und dass der Schaden auch bei Anwendung aller möglichen Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen wäre.

4. Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung

Die Haftung nach Artikel 101 OR kann beschränkt oder ganz aufgehoben werden, wenn dies im Voraus mit dem Kunden vereinbart wird. Die Beschränkung kann in einem finanziellen Höchstbetrag bestehen oder indem der Umfang der schädigenden Handlungen eingegrenzt wird. Es ist auch möglich, die Haftung für fahrlässige Schädigungen auszuschliessen. Für grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungen ist dies jedoch nicht möglich.

Es ist zweckmässig, eine solche Vereinbarung mit dem Kunden schriftlich zu treffen. Sinnvollerweise ist nicht nur zu verabreden, dass der Unternehmer in bestimmten Fällen die Haftung ausschliesst, sondern auch, dass er und seine Mitarbeitenden mit der nötigen Sorgfalt vorgehen werden, um Schaden zu vermeiden.

5. Betriebshaftpflichtversicherungen decken Asbestschäden oft nicht ab

Verschiedene Betriebshaftpflichtversicherungen schliessen Schäden aus, die im Zusammenhang mit Asbest entstanden sind. Wer eine solche Betriebshaftpflichtversicherung besitzt, tut gut daran, bereits bei Abschluss eines Werkvertrags die Haftung für Asbestschäden soweit möglich auszuschliessen (siehe Punkt 4).

Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen

Asbesthaltige Abfälle müssen gesondert entsorgt werden. Sie dürfen nicht in den Recyclingkreislauf gelangen. Es ist nicht erlaubt, asbesthaltige Abfälle mit anderen Abfällen zu vermischen – es sei denn, dieser ganze Mischabfall wird als asbesthaltig entsorgt.

Für das Entsorgen von asbesthaltigen Abfällen sind die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) und allfällige kantonale Vorschriften zu beachten.

Abfälle wie Asbestzement, die festgebundenen Asbest enthalten, können auf einer Inertstoffdeponie abgelagert werden. Schwachgebundener Asbest gilt als Sonderabfall und wird nach Weisungen der Kantone entsorgt.

Auskünfte zur Entsorgung und zu Deponie-Standorten geben die kantonalen Anlaufstellen für Asbestfragen (www.abfall.ch).

Offizielle Kennzeichnung



Anlaufstellen, weitere Informationen

Wenn Sie ein asbestverdächtiges Material nicht sicher beurteilen können oder andere Fragen zum Thema haben, helfen Ihnen folgende Internetseiten und Anlaufstellen weiter:

www.suva.ch/asbest

Informationen zum Thema Asbest, mit einem Adressverzeichnis von Sanierungsfirmen und spezialisierten Labors. Links auf Publikationen zum Thema «Asbest erkennen – richtig handeln».

www.forum-asbest.ch

Umfassende Informationsplattform mit Adressen, Links und Downloads.

www.asbestinfo.ch

Informationsseite des Bundesamts für Gesundheit (BAG) mit Downloads, Links und einer Adressliste der kantonalen Anlaufstellen für Asbestfragen.

www.abfall.ch

Auskunft zur Entsorgung, zu Deponie-Standorten und zu kantonalen Anlaufstellen.

Suva, Bereich Bau

Tel. 041 419 60 28

Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband SMGV,
Geschäftsstelle

Tel. 043 233 49 00

Fédération Romande des Maîtres Plâtriers-Peintres FRMPP

Tel. 027 327 51 00

Suva

Gesundheitsschutz
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Tel. 041 419 60 28

Bestellungen

www.suva.ch/waswo

Fax 041 419 59 17

Tel. 041 419 58 51

Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln
Was Sie im Maler- und Gipserberuf über Asbest
wissen müssen

Verfasser

Bereiche Bau und Chemie

Diese Publikation entstand in Zusammenarbeit
mit dem Schweizerischen Maler- und Gipserun-
ternehmer-Verband (SMGV) und der Fédération
Romande des Maîtres Plâtriers-Peintres
(FRMPP). Die Suva dankt für die gute Zusam-
menarbeit.

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
mit Quellenangabe gestattet.

1. Auflage – November 2012 – 9000 Exemplare

Bestellnummer

84052.d